

Beschlussvorlage

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/346
 Erfassungsdatum: 31.08.2010

Beschlussdatum:

Einbringer:

Dez. II , Amt 66

Beratungsgegenstand:

Hafengebührensatzung 2011/2012/2013 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	07.09.2010	6.8				
OTV Wieck-Ladebow	05.10.2010	5.1	mit Zusatzbeschluss	8	0	1
OTV Innenstadt	06.10.2010	5.1	mit Zusatzbeschluss	5	1	1
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	11.10.2010	6.1		7	2	3
Sportausschuss	12.10.2010	4.1	mit Zusatzbeschluss	8	2	0
Ausschuss für Bauwesen und Umwelt	12.10.2010	5.1		6	0	4
Hauptausschuss	18.10.2010	3.10	auf TO der BS gesetzt	11	1	1
Bürgerschaft	01.11.2010	6.10	mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen verwiesen			

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?

Haushalt

Haushaltsjahr

Ja

Verwaltungshaushalt

2011,2012,2013

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Hafengebührensatzung für die Häfen der Stadt.

Sachdarstellung/ Begründung

Finanzierung

	HH-Stelle	Verbale Beschreibung und Bemerkung
1	UA 60400 Einnahmen	BgA Stadthafen – nur gebührenrelevante Einnahmen Netto
2	UA 60400 Ausgaben	BgA Stadthafen – nur gebührenrelevante Ausgaben; nur anteilige Personalkosten angesetzt
3	UA 60410 Einnahmen	Seehafen Ladebow - nur gebührenrelevante Einnahmen
4	UA 60410 Ausgaben	Seehafen Ladebow Ausgaben zuzüglich anteiliger Personalkosten

	Planung 2011	vorhanden	Bedarf	Rest	Jährl. Kosten
1	110.500				
2	151.000				
3	150.000				
4	300.400				

Begründung

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 03.05.2004 unter der Beschluss-Nr. B696-46/04 beschlossene Hafengebührensatzung für die Häfen der Hansestadt Greifswald ist nach den dringenden Empfehlungen vom 18.04.2006 des Rechnungsprüfungsamtes im „Bericht über die Prüfung der Hafengebührensatzung“ aus Gründen der Haushaltssicherung (Erhöhung des Kostendeckungsgrades) und aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität (Verringerung der Zahl der Gebührensätze) zu überarbeiten. Der verwaltungsabgestimmte Satzungsentwurf vom 03.05.2010, der als vereinfachten vereinheitlichten Gebührenmaßstab für die Nutzung des Kalkulationskreises Stadthafen die Länge des zur Verfügung gestellten Liegebereiches an der Uferbefestigung, kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit, vorsah, hat in der Finanzausschusssitzung am 07.06.2010 keinen mehrheitlichen Gefallen gefunden. Angeregt wurde stattdessen für diesen Kalkulationskreis die Verwendung eines Maßstabes nach Schiffslänge in Kombination mit der Nutzungszeit. Jener Empfehlung folgt dieser Satzungsentwurf. Zielstellung bleibt, den Kostendeckungsgrad von zurzeit unter 30 % dem Unterhaltungsaufwand anzupassen. Weiterhin wurde in die Satzung aufgenommen:

- die Schiffsabfallentsorgungsgebühr lt. Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V
- die landseitige Sondernutzung des Hafengebietes
- Elektroenergiegestellungsgebühr
- Trinkwassergestellungsgebühr

Die Gebührenbefreiung nach § 7 für Schiffe, deren Eigner oder Betreiber ordentliche Mitglieder im Museumshafen Greifswald e. V. sind, deren Schiffe in der Schiffsliste des Beirates des Museumshafens aufgeführt sind und gemeinnützigen Zwecken dienen, wurde für das Hafengebiet lt. Anlage 2 (Stadthafen/Museumshafen) wegen des besonderen öffentlichen Interesses der Universitäts- und Hansestadt, diese Attraktion an dieser Stelle zu halten, beibehalten. Der Vereinszweck besteht in der Restaurierung und der Erhaltung von denkmalgeschützten Traditions- und anderen Schiffen und Anlagen im Hafen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Gebührenbefreiung soll dem Museumshafen

e.V. deswegen zugute kommen, weil dieser nicht nur die Pflege von Traditionsschiffen auch im öffentlichen Interesse übernommen hat, sondern darüber hinaus im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten einen Museumshafen betreibt. Es waren und sind die Mitglieder des Museumshafenvereins, die aus einem brachen Hafengelände insofern einen attraktiven und weit über Greifswalds Grenzen ausstrahlenden Museumshafen entwickelt haben und erhalten. Die Gebührenbefreiung ist quasi städtische Gegenleistung für die insofern eigenorganisatorisch in erheblichem Umfang auf eigene Kosten vorgenommene Hafentwicklung, -gestaltung und -erhaltung. Dazu gehörten und gehören u. a. die Erneuerung der Reibehölzer und Festmacher, das Verlegen von Wasser- und Stromleitungen, die Pflasterung der Wege, die Anlage von Grünflächen, der Bau von Sitzbänken und Infokästen, die Gestaltung von Informationsmaterialien und Schautafeln, das Rasenmähen, das Unkraut jäten, das Müll sammeln und entsorgen und die Graffiti beseitigung. Damit verbunden ist ein Gebührenaufschlag von ca. 96.000 € in der Kalkulationsperiode; d. h. ~ 32.000 €/a.

Die Gebührenbefreiung für die Schiffe des Eigenbetriebes See- und Tauchsportzentrum (A. Becker und SSS Greif) wurde aus Gründen der Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit und Kostentransparenz nicht in diese Satzung aufgenommen. Eventuell notwendige Zuschüsse zur Finanzierung des Eigenbetriebes müssen an anderer Stelle im Haushalt ausgewiesen werden. Die zu entrichtenden Gebühren betragen pro Schiff und Jahr ~ 990 €.

Mit Inkrafttreten des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V haben die Hafengebiete zu gewährleisten, dass für die den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe ausreichende Hafenauffangvorrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung gestellt werden. Sie sind verpflichtet, Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Erfüllung dieser Pflichten können sie sich Dritter bedienen. Für die Abfallentsorgung werden Leistungen von Unternehmen der Abfallentsorgung in Anspruch genommen. Die vorliegende Kostenprognose basiert auf einem Angebot der Greifswald Entsorgung GmbH zuzüglich des kommunalen Herstellungs- und Verwaltungsaufwandes.

Die Aufnahme der Sondernutzung in die Hafengebührensatzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass lt. den Anlagen 1 – 3 das Hafengebiet auch landseitige Flächen beinhaltet, die im Rahmen der Unterhaltung auch kostenmäßig dem Hafen als Betrieb gewerblicher Art zugeordnet sind. Insofern dient die Aufnahme der Sondernutzung ebenfalls der Verbesserung der Kosten-Leistungs-Rechnung.

Grundlage für die Gebührenermittlung ist die dieser Beschlussvorlage anliegende Kalkulation für die Kalkulationsperiode 2011/2012/2013.

Anlagen:

Basisdaten Stadthafen

Anlage 1 - Einzelkalkulation Hafenamts

Anlage 2 - Einzelkalkulation Hafenanlagen - Verwaltungskosten

Anlage 3 - Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Seehafen Ladebow

Anlage 4 - Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Wieck/ Stadthafen

Anlage 5 - Kalkulationskreis I - Hafen Wieck/ Stadthafen

Anlage 6 - Kalkulationskreis II - Seehafen Ladebow

Anlage 7 - Kalkulation Elektroenergie- und Wasserversorgung

Anlage 8 - Kalkulation Schiffsabfallentsorgung

Anlage 9 – Vergleich ausgewählter vorpommersche Häfen

Hafengebührensatzung 2011/ 2012/2013 vom (Ausfertigungsdatum) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt Greifswald

Aufgrund der §§ 4 und 5 der am 08. Juni 2004 bekanntgegebenen Fassung der Kommunalverfassung M-V (GVOBl. M-V 2004, S. 205) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2 und 6 des am 12. April 2005 bekanntgegebenen Kommunalabgabengesetzes M-V (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des am 16. Dezember 2003 bekanntgegebenen Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am **01.11.2010** folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekannt gemacht wurden (Anlagen 1 – 3 dieser Satzung).

§ 2 Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr
 - Liegegebühr
 - Schiffsabfallentsorgungsgebühr
 - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes
 - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafenbetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Gebührentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen. Die Schiffsabfallentsorgungsgebühr entsteht beim Einlaufen des Schiffes in den Hafen.
- (2) Die Gebühren werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschuld zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- (3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Hafen- und Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschuldnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührensschuldner der Schiffsabfallentsorgungsgebühr sind Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen im Sinne des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V. Weiterhin sind Gebührensschuldner Schiffsführer/innen von Wasserfahrzeugen, die nicht der Verpflichtung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V unterliegen, jedoch diese Dienstleistung des Hafensbetriebes in Anspruch nehmen.
- (3) Gebührensschuldner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.
- (4) Gebührensschuldner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 6 Bemessungsgrundsätze

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gebühren bei seegehenden Schiffen ist die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen internationalen Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969). Bei Öltankschiffen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 zur Durchführung der IMO-Entschließung A.747(18) Anwendung findet, ist die im internationalen Schiffsmessbrief unter „Bemerkungen“ eingetragene reduzierte Bruttoreaumzahl zugrunde zu legen. Grundlage der Berechnung der Gebühren bei Binnenschiffen ist die im Eichschein ausgewiesene Tragfähigkeit in Tonnen.

- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach Länge wird die Länge über alles des Schiffes oder Schwimmkörpers gemessen und aufgerundet auf volle Meter zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauchs ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. m³. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 7

Allgemeine Gebührenbefreiungen

(1) Von der Zahlung der Hafен- und Liegegebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
2. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
4. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
5. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
6. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
7. im Hafengebiet lt. Anlage 3 (Stadthafen) Schiffe, deren Eigner oder Betreiber ordentliche Mitglieder im Museumshafen Greifswald e.V. sind und deren Schiffe in der Schiffsliste des Beirates des Museumshafens aufgeführt sind und die nicht gewerblich genutzt werden,
8. Jollen und sonstige Ausbildungsfahrzeuge von steuerrechtlich gemeinnützig anerkannten Sportvereinen für Zwecke der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Wassersport und
9. Wassersportfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.

(2.) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Hafengebühr

§ 8

Gegenstand

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Hafengebiet Seehafen Ladebow befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.

- (2) Maßstab der Hafengebühr ist die BRZ/ Eichtonne in Kombination mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit

§ 9 Höhe der Hafengebühr

- (1) Die Hafengebühr beträgt je Eingang und je angefangene 48 h Aufenthalt für Seeschiffe

-je BRZ 0,60 €

- (2). Die Hafengebühr beträgt je Eingang und je angefangene 48 h Aufenthalt für Binnenschiffe

-je Eichtonne 0,60 €

§ 10 Befreiung/ Ermäßigung von Hafengebühren

Über die Bestimmungen des § 7 hinaus sind von der Hafengebühr befreit:

Für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, entfällt die Hafengebühr bezogen auf das Kalenderjahr:

- ab dem 15. Anlauf für Frachtschiffe
- ab dem 50. Anlauf für Passagierschiffe und kombinierte Fracht-/ Passagierfähren.

Wird ein im Liniendienst eingesetztes Schiff auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, so werden die für das vorherige Schiff geleisteten Zahlungen auf die Anzahl der Anläufe für die Befreiung berücksichtigt.

III. Liegegebühr

§ 11 Gegenstand

- (1) Für Wasserfahrzeuge und Geräte, die in den von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmten kommunalen Häfen Wieck/ Stadthafen liegen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Maßstab für die Liegegebühr ist die Länge über alles des Schiffes oder Schwimmkörpers.

§ 12 Höhe der Liegegebühr

- (1) Die Liegegebühr beträgt für alle Wasserfahrzeuge und Geräte

a) je lfd. m Schiffslänge	je 24 h	1,00 €
b) bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung		
je angefangenen lfd. m Schiffslänge	je Kalenderjahr	31,50 €

(2) Für Wassersportfahrzeuge werden nachstehende Liegegebühren erhoben:

- a) bei vorübergehender Nutzung
- je angefangene 24 Stunden und angefangenen m Schiffslänge 1,00 €
- b) bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung
- je angefangenen lfd. m Schiffslänge je Kalenderjahr 31,50 €

§ 13 Ermäßigungen bei der Liegegebühr

Wasserfahrzeuge, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

IV. Schiffsabfallentsorgungsgebühr

§ 14 Gegenstand

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat einen mit Datum vom 11. März 2008 genehmigten Abfallbewirtschaftungsplan aufgestellt.
- (2) Die Schiffsabfallentsorgungsgebühr wird i. S. d. § 9 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Schiffsabfallauffangvorrichtungen erhoben. Diejenigen, die nach § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V von der Erhebungspflicht ausgenommen sind, zahlen für die tatsächliche Benutzung der kommunalen Schiffsabfallauffangvorrichtung.

§ 15 Höhe der Schiffsabfallentsorgungsgebühr

- (1) Für Schiffe, die der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung i.V.m. dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegen, wird ein pauschaliertes Entgelt erhoben. Die Regelungen der §§ 9 (Grundsätze) und 12 (Ausnahmen) des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V bleiben davon unberührt. Das schiffsbezogene Grundentgelt beträgt für jeden Einlauf

- je BRZ bzw. Eichtonne 0,027 €

- (2) Für Schiffe, die nach § 14 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung i.V.m. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V nicht der Gebührenpflicht unterfallen, wird ein Entgelt entsprechend der abgenommenen Abfallmenge erhoben. Dieses beträgt für:

a) Bilgenwasser	je Ltr.	0,57 €
b) Ölhaltige Werkstattabfälle	je Ltr.	1,00 €
c) Schmutzwasser	je Ltr.	0,03 €
d) Stauholz/ Schalungen	je t	454,20 €
e) weitere Schiffsabfälle/ Rückstände	je m ³	482,00 €
f) Hausmüll	je m ³ .	43,47 €

- (3) Die Annahme von Kleinmengen (< 10 Ltr.) an Hausmüll und Wertstoffen ist in der Liegegebühr/Hafengebühr enthalten.

V. Sondernutzung der landseitigen Hafenfleichen

§ 16 Gegenstand

Für die landseitige Nutzung der Hafenfleichen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

§ 17 Höhe der Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage
- | | |
|--|--------|
| a) in der Zeit von April bis September | 3,00 € |
| b) in der Zeit von Oktober bis März | 1,50 € |
- (2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Booten auf dem Gelände des Hafenamtes bzw. den dafür vorgesehenen Stellflächen beträgt - je Stellplatz a 10,00 m² und Woche 5,00 €

VI. Bereitstellungsgebühr für Elektroenergie und Trinkwasser

§ 18 Gegenstand

Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den eigenen Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauches.

§ 19 Höhe der Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr

Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,02 €/kWh und Trinkwasser 0,0015 €/Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers .

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 16 Abs. 1, 17 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, bei einer versuchten Zuwiderhandlung gemäß §§ 16 Abs. 2, 17 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis 5.000€.
- (2) Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtzahlen der Schiffsabfallentsorgungsgebühr nach §§ 14 und 15 dieser Satzung oder das gänzliche oder teilweise Entziehen davon können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 7, Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000€ geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

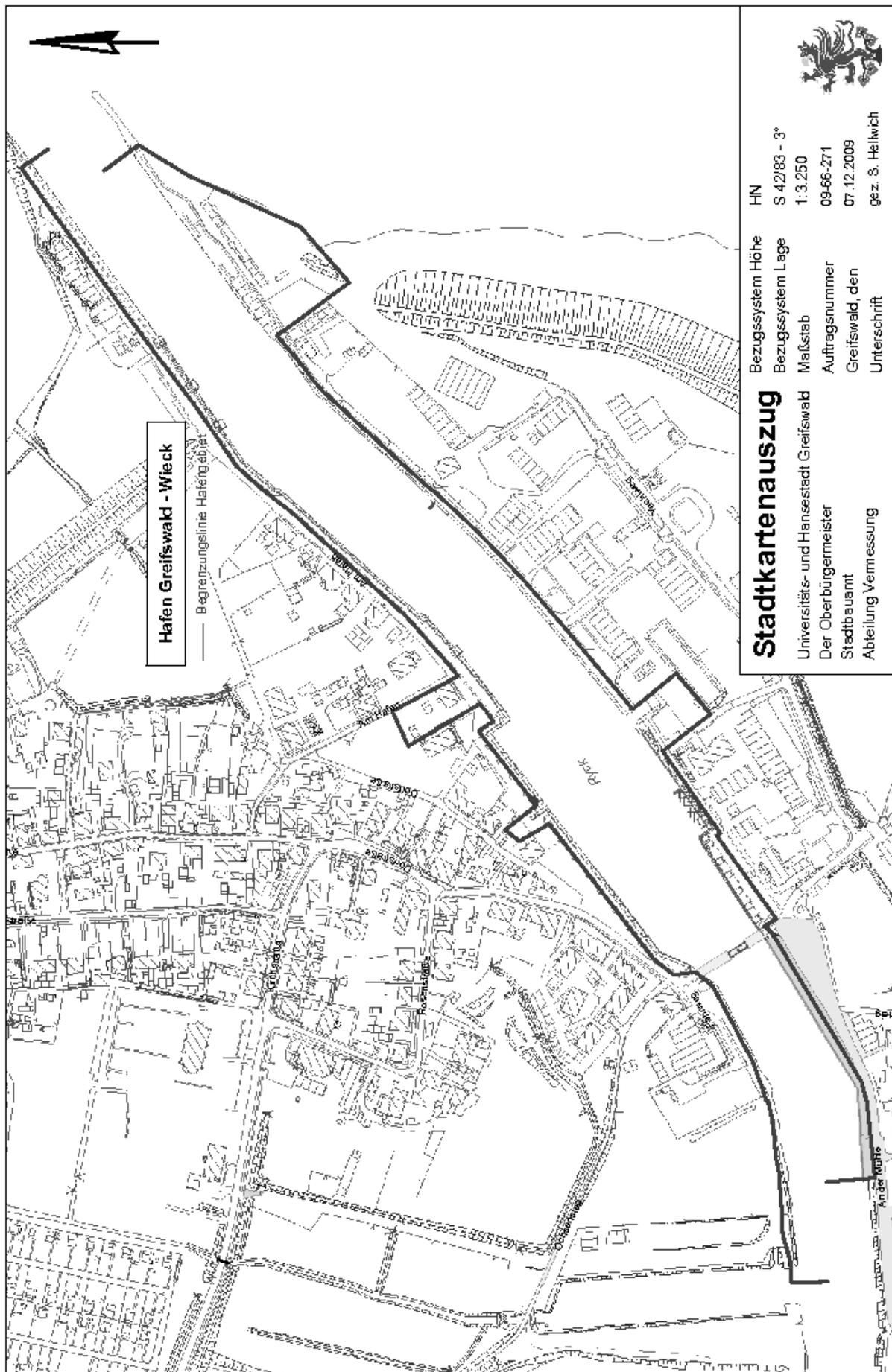
Die Hafengebührensatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Hansestadt Greifswald für die Häfen der Hansestadt Greifswald vom 23.06.2004; Beschluss- Nr. B696-46/04 vom 03.05.2004 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald,

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Anlage: Lagepläne
1 – Hafen Wieck
2 – Seehafen Ladebow
3 – Stadthafen



HN S 42/83 - 3°
 1:3.250
 09-66-271
 07.12.2009
 gez. S. Hellwich

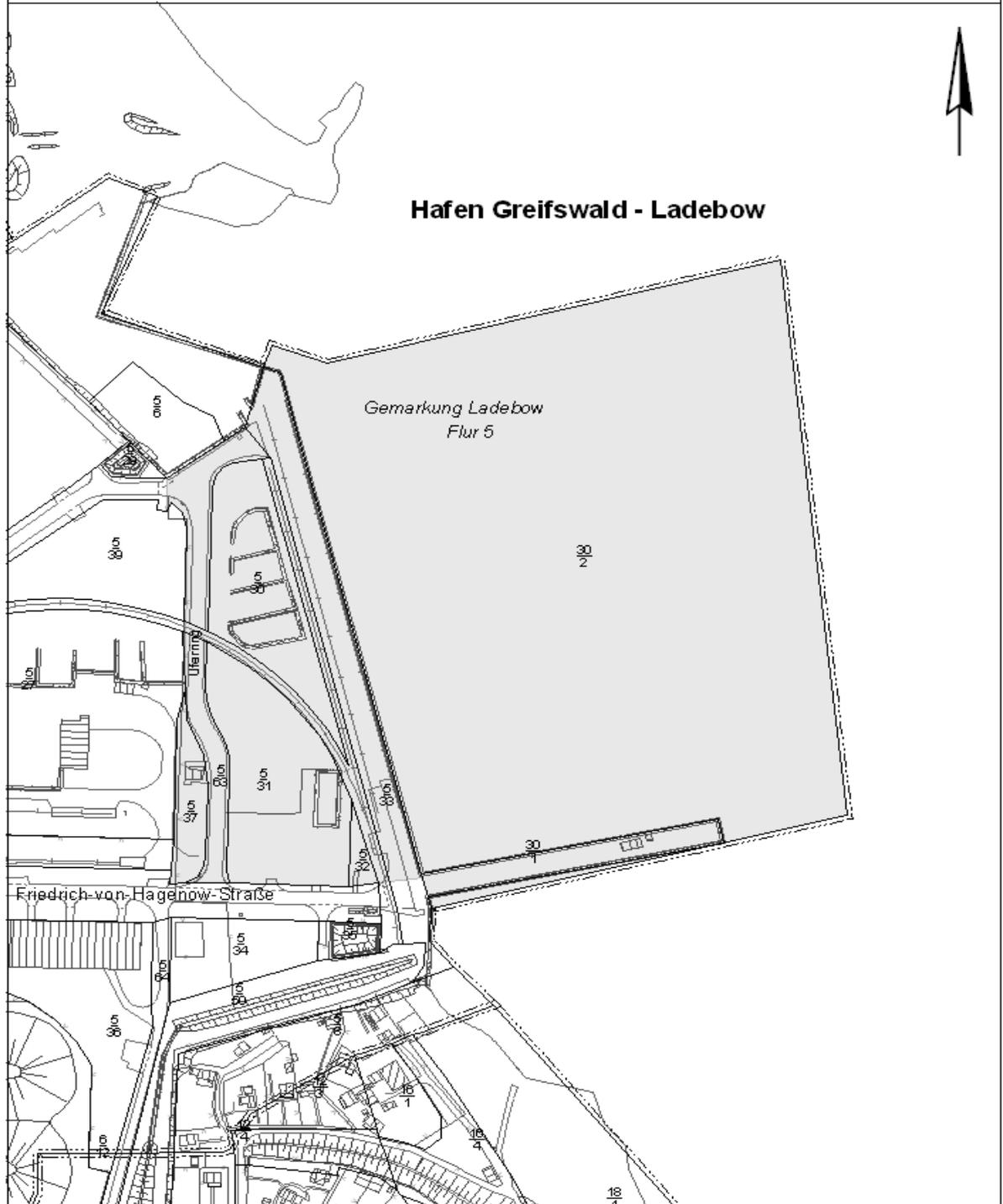
Bezugssystem Höhe
 Bezugssystem Lage
 Maßstab
 Auftragsnummer
 Greifswald, den
 Unterschrift

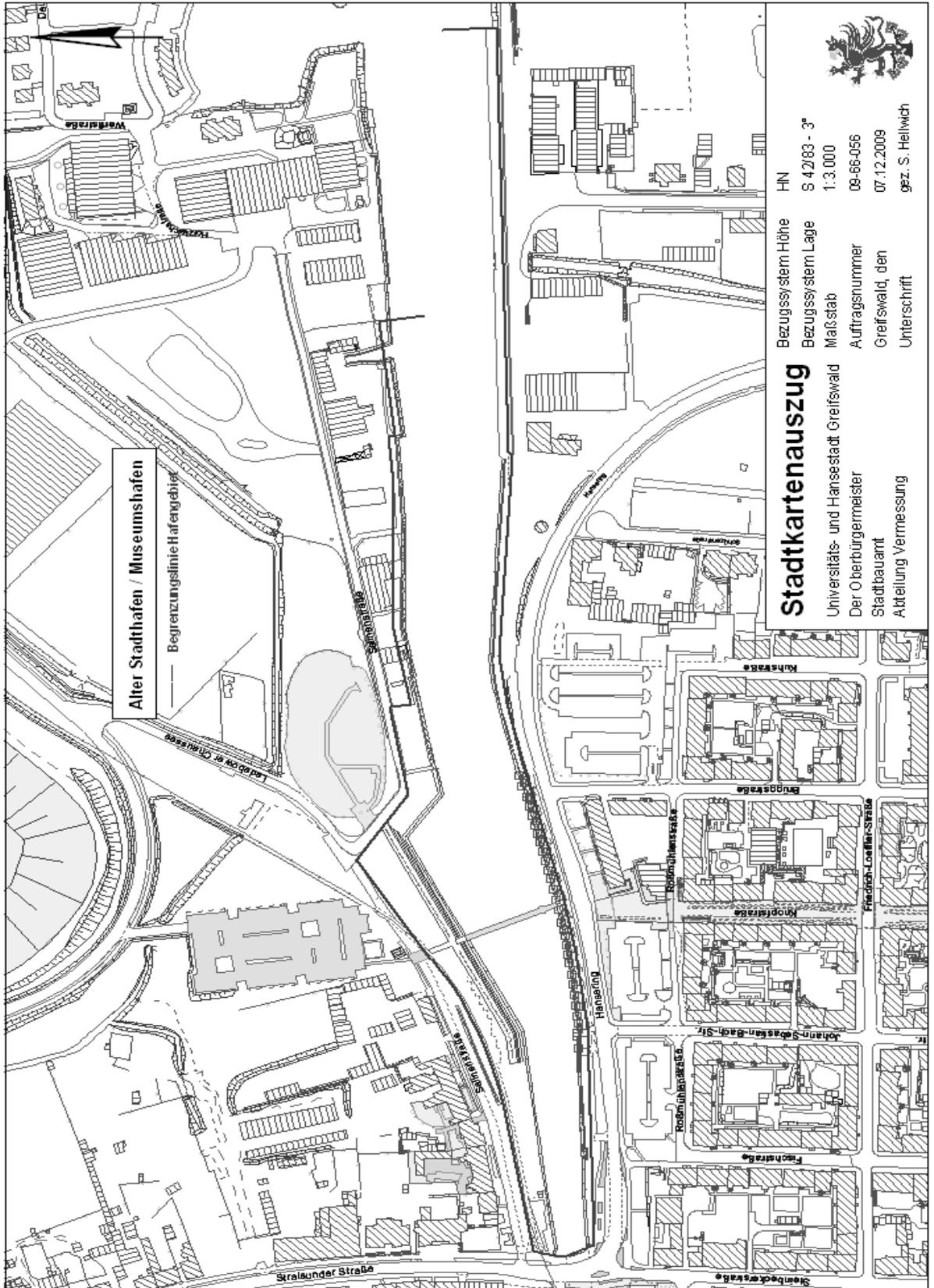
Stadtkartenauszug
 Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt
 Abteilung Vermessung

Stadtkartenauszug

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt
Abteilung Vermessung

Bezugssystem Höhe	HN
Bezugssystem Lage	S 42/83 - 3°
Maßstab	1:2.500
Auftragsnummer	09-66-271
Greifswald, den	07.12.2009
Unterschrift	gez. S. Hellwich





Alter Stadthafen / Museumshafen
 — Begrenzungslinie Hafengebiet

Stadtkartenauszug

HN
 Bezugssystem Höhe S 4283 - 3"
 Bezugssystem Lage 1:3.000
 Maßstab 09-66-056
 Auftragsnummer 07.12.2009
 Greifswald, den
 Unterschrift gez. S. Hellwich



Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt
 Abteilung Vermessung

Basisdaten

Nr.	Bezeichnung	m. Uferbefestigung	Nutzungsart	m Schiffslänge
1	Spundwand Pulverturm	285	Längs, Gastlieger und zeitl. befr. Verschiedene Nutzer	285
2	Speicher Steinbecker Brücke	540	Museumshafen e. V.	540
3	Steinbecker Brücke Stufenanlage	120	Museumshafen e. V.	120
4	Stufenanlage Fußgängerbr.	75	Längs, Pomeria 30 m, Gastlieger	30
			45 m	45
5	Fußgängerbrücke Fahrgastschiffahrt	220	längs	220
6	Liegeplatzbereich Fahrgastschiffahrt	60	Stubnitz/Breege	60
7	Ruderclub Hilda	90	längs	90
8	Hilda-Hanse- Yachts	160	Museumshafen--werft	160
9	Südmole Wieck	200	nur längs der Uferbefestigung im Genehmigungsverfahren	200
10	Südmole Granitquaderpier	170	längs Gastlieger, Fahrgastschiffe	170
11	Greifswalder Yachtclub	130	30 Jochplätze, Dauerlieger Verein	310
12	Liegeplätze kommunal STZ	90	22 Jochplätze	308
13	Liegeplätze Becker, Greif	100	längs UHGW	100
14	Liegeplätze ASV/FPG	65	16 Jochplätze	128

15	Liegeplätze FPG	80	längs Fischerei	80
16	Liegeplatzbereich Brücke bis ehem. Pegel	180	längs Gastlieger und Fahrgastschiffe	180
17	Steganlage Fähre	165	73 Jochplätze Dauerlieger kommunal	462
18	Liegeplatzbereich DAV/ASV/IGW	200	53 Jochplätze Dauerlieger Verein	636
19	Liegeplatzbereich vor Hafenamts	85	längs, Gastlieger, Fahrgastschiffe	85
20	Liegeplatzbereich YCW	175	37 Jochplätze Dauerlieger Verein	296
21	Liegeplatz Bornhöft Uni	30	längs Uni	30
22	Nordmole Granitquaderwand	190	längs, Gastlieger, Fahrgastschiffe	190
	Gesamt	3.410		4.725
	dav. Dauerlieger	1.025		2.340
	Gastlieger	1.175		1.175
	frei	1.210		1.210

Anlage 1- Einzelkalkulation Hafenamt

Kalkulation zur Hafengebührensatzung – Kalkulationsperiode 2011/ 2012/2013

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2011/ 2012/ 2013 wurde der Planansatz 2010 als Prognose für die neue Kalkulationsperiode zu Grunde gelegt. Da das Hafenamt nicht ausschließlich für die Bewirtschaftung der Häfen genutzt wird, werden von den Gesamtaufwendungen 20 % für die Nutzung bei hoheitlichen Aufgaben und 30 % für die Nutzung bei Brücken und Durchlässe betreffenden Aufgaben in Abzug gebracht (gesamt 50 %).

Bezeichnung	Prognose 2010	2011	2012	2013
alle Angaben in €				
1. Sachkosten				
Unterhaltung	5.500	5.500	5.500	5.500
Heizung	2.800	2.900	3.000	3.000
Strom	1.500	1.600	1.700	1.750
Versicherung	100	150	150	150
Wasser	500	550	600	600
Telefon	1.000	1.200	1.200	1.200
Gesamt	11.400	11.900	12.150	12.200
abzügl.50 %	5.700	5.950	6.075	6.100
Gesamt	5.700	5.950	6.075	6.100
2. kalkulatorische Kosten				
Afa auf Eigenkapital	2.548	2.548	2.548	2.548
Zinsen auf Ek	6.512	6.359	6.206	6.053
Zinsen auf Grund/ Boden	7.680	7.680	7.680	7.680
Gesamt	16.740	16.587	16.434	16.281
abzügl. 50 %	8.370	8.293	8.217	8.140
Gesamt	8.370	8.294	8.217	8.141
Gesamt 1 + 2	14.070	14.244	14.292	14.241
Aufteilung Kalkulationskreis I Stadthafen (4/7) und II Seehafen Ladebow (3/7)				
Kalkulationskreis I	8.040	8.139	8.167	8.138
Kalkulationskreis II	6.030	6.105	6.125	6.103
Summe 2011/ 2012/ 2013				
Kalkulationskreis I (Stadthafen/Wieck)				24.444 €
Kalkulationskreis II (Seehafen Ladebow)				18.333 €

Anlage 2- Einzelkalkulation Hafenanlagen- Verwaltungskosten

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2011/ 2012/ 2013 wurde der Planansatz 2010 als Basis für die neue Kalkulationsperiode zu Grunde gelegt. Die für hoheitliche Aufgaben (- 20 %), sowie für die Unterhaltung der Brücken und Durchlässe (- 30 %) werden von den umlagefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht.

Bezeichnung	Prognose 2010	2011	2012	2013
alle Angaben in €				
1. Personalkosten				
SGL gesamt	73.750	74.488	75.232	75.984
- 20 % hoheitl. Aufgaben	14.750	14.898	15.046	15.197
- 30 % Brücken u. Durchl.	22.125	22.346	22.570	22.795
Verbleib	36.875	37.244	37.616	37.992
Hafenmeister gesamt	60.782	61.390	62.003	62.623
- 40 % andere (u.a. hoheitliche Aufgaben)	24.313	24.556	24.801	25.049
Verbleib	36.469	36.834	37.202	37.574
SB Hafenwirtschaft	22.500	22.725	22.952	23.182
gesamt	95.844	96.803	97.770	98.748
+ 20 % GK	19.169	19.361	19.554	19.750
gesamt	115.013	116.164	117.324	118.498
dav. 4/7 Stadthafen	65.722	66.379	67.042	67.713
3/7 Seehafen	49.291	49.785	50.282	50.785
Aufteilung Kalkulationskreis I Wieck/ Stadthafen und II Seehafen Ladebow				
Kalkulationskreis I	65.722	66.379	67.042	67.713
Kalkulationskreis II	49.291	49.785	50.282	50.785
Summe 2011/ 2012/ 2013				
Kalkulationskreis I – Hafen Wieck und Stadthafen Greifswald				201.134 €
Kalkulationskreis II – Seehafen Ladebow				150.852 €

Anlage 3- Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Seehafen Ladebow

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2011/ 2012/ 2013 wurde der Planansatz 2010 als Basis für die neue Kalkulationsperiode zu Grunde gelegt.

Bezeichnung	Prognose 2010	2011	2012	2013
alle Angaben in €				
1. Sachkosten				
Werterh. techn, Anl.	10.000	10.000	10.000	10.000
Unterhaltg. Hafenanl	50.000	50.000	50.000	50.000
Nutzung WSA	3.800	3.800	3.800	3.800
Betriebskosten	3.500	3.500	3.500	3.500
Gesamt	67.300	67.300	67.300	67.300
2. kalkulatorische Kosten				
Afa auf Eigenkapital	95.000	95.000	95.000	95.000
Zinsen auf Ek	87.200	82.200	77.350	72.456
Gesamt	182.200	177.200	172.350	167.456
3. Umlage Anteil Hafenamt				
Gesamt	6.030	6.105	6.125	6.103
4. Umlage Anteil Verwaltungskosten				
Gesamt	49.291	49.785	50.282	50.785
Gesamt 1- 4	304.821	300.390	296.057	291.644
Umlage Aufwand:				
Summe 2011/ 2012/ 2013				888.091 €

Anlage 4- Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Wieck/ Stadthafen

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2011/ 2012/ 2013 wurde der Planansatz 2010 als Basis für die neue Kalkulationsperiode zu Grunde gelegt.

Bezeichnung	Prognose 2010	2011	2012	2013
alle Angaben in €				
1. Sachkosten				
Werterh. techn, Anl.	1.000	5.000	2.500	2.500
Unterhaltg. Hafenanl.	22.500	30.000	30.000	30.000
Nutzung WSA	6.600	6.600	6.600	6.600
Gesamt(1)	30.100	41.600	39.100	39.100
2. kalkulatorische Kosten				
Afa auf Eigenkapital	22.463	22.463	22.463	22.463
Zinsen auf Ek	12.838	12.398	10.868	9.338
Gesamt (2)	35.301	34.861	33.331	31.801
3. Umlage Anteil Hafenamt				
Anteil lt. Anlage 1	8.040	8.139	8.167	8.103
4. Umlage Anteil Verwaltungskosten				
Anteil lt. Anlage 2	65.722	66.379	67.042	67.713
Gesamt 1 – 4	139.163	150.979	147.640	146.717
Summe 2011/ 2012/ 2013				445.336 €

Anlage 5- Kalkulationskreis I- Hafen Wieck/ Stadthafen

	2011	2012	2013	Gesamt
Ausgaben	150.979	147.640	146.717	445.336
Vorverteilung I: (Bezug: 4725 lfd. m mögliche Schiffslänge)				= 445.336
1.210 lfd. m gebührenfrei = 25,6 %				= 114.006
3.515 lfd. m gebührenpflichtig = 74,4 %				= 331.330
Vorverteilung II: (Bezug: 3.515 lfd. m Schiffslänge)				= 331.330
2.340 lfd. m Dauerlieger = 66,6%				= 220.666
1.175 lfd. m Gastlieger = 33,4 %				= 110.664
Gebührensatzermittlung:				
Dauerlieger:				
220.666 € : 2.340 lfd. m Schiffslänge = 94,30 €/lfd. m in der Kalkulationsperiode				
: 3 Jahre = 31,43 €/Jahr				
Vorschlag Fachamt: 31,50 €/ lfd. m beanspruchte Schiffslänge und Jahr				
Gastlieger:				
(Vorbemerkung:				
Die Nutzung der Gastliegeplätze konzentriert sich auf die Sommermonate. Da die Hafenanlagen aber das ganze Jahr vorgehalten werden, ist vor der				
Gebührenermittlung ein Vorhaltefaktor ermittelt worden, der diesem Umstand				
Rechnung trägt.				
Vorhaltefaktor: $365 \text{ d/a} = 100 \%$; Saison= $100 \text{ d/a} = 27,4 \%$ von a; Auslastung in der				
Saison ~ 30 %; $\frac{100\%}{365} = \frac{x}{110} = 27,4 \%$; $\frac{30\%}{100\%} = \frac{x}{27,4\%} = 8,22 \%$ Auslastung bezogen auf				
das Kalenderjahr				
$100\% / 8,22\% = 12,16$ (Vorhaltefaktor der Hafenanlagen bezogen auf das				
Kalenderjahr).				
110.664 € : 1.175 lfd. m Schiffslänge = 94,18 €/lfd m in der Kalkulationsperiode				
: 3 Jahre= 31,39 €/a : 365 d/a x 12,16= 1,04 €/d x lfd. m				
Vorschlag Fachamt: 1,00 €/ lfd. m Schiffslänge und Tag				

Anlage 6- Kalkulationskreis II- Seehafen Ladebow

Bisher wurden im Seehafen Ladebow 3 Arten an Gebühren erhoben (1. Hafen-, 2. Kaibenutzungs- und 3. Liegegebühr). Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Kostendeckungsgrades lt. HaSiKo wird die Reduzierung auf eine Gebührenart, wie nachfolgend dargestellt, vorgeschlagen.

A) Basisdaten/ Auswirkungen

Ergebnis 2008

lfd. m Uferbefestigung:	420	Umschlag (to)
Anläufe von Schiffen gesamt	122	196.784
davon Getreide/ Dünger	47	92.978
Tanker (Weser Petrol)	14	28.698
Schüttgut	7	26.770
Holz	15	19.290
Roheisen	5	13.298
Altreifen	27	12.196
Stückgut	7	3.554

1. Hafengebühr: 122 Anläufe, insgesamt 199.353 BRZ a 0,15 €/BRZ = 29.902,95
 2. Kaibenutzungsgebühr: 196.784 to Umschlag a 0,20 €/ to 39.356,80
 3. Liegegebühr 0
- 69.259,75

In der Hafengebührensatzung 2011/ 2012/ 2013 wird als Berechnungsgrundlage nur die BRZ bzw. Eichtonne bei Binnenschiffen zugrunde gelegt.

	2011	2012	2013	Gesamt
Ausgaben €	300.390	296.057	291.644	888.091
BRZ	250.000	275.000	275.000	800.000
Gebührensatzermittlung:				
888.091 € : 800.000 BRZ =				1,11 € /BRZ

Anmerkungen:

1. Alleinige Bemessungsgrundlage ist die Bruttoreaumzahl des Schiffes nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungsabkommen von 1969).
2. Der Kostendeckungsgrad verbessert sich mit der Erhöhung der BRZ (Zahl der Anläufe).
3. Der Gebühr liegt eine Umschlagzeit von max. 48 h zugrunde, bei längerer Verweildauer entsteht der Forderungsanspruch neu.
4. Die Gebühr wird insgesamt unabhängig vom Laden oder Löschen der Schiffe fällig.

Vorschlag des Fachamtes: Gebühr je BRZ = 0,60 €

Begründung:

auf Grund der inländischen Konkurrenz ist eine 100 % Kostendeckung nicht realisierbar (Vorpommern = 8 Seehafenstandorte)

Anlage 7- Kalkulation Elektro- und Wasserversorgung der Hafenanlagen

Elektroversorgung

Für die eigenen Aufwendungen werden zuzüglich zu den Lieferbedingungen der Stromversorgung und der Wasserwerke Greifswald GmbH

2.431 € (10% Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

Gebührensatzermittlung:

2.431 € : 120.570 kWh/a = 0,0202 = **0,02 €/kWh**

Wasserversorgung

243 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

243 € : 160.000 L/a = **0,0015 €/L**

berechnet.

Anlage 8- Kalkulation Schiffsabfall Kalkulation Bilgenwasser

Voraussichtliches Jahresaufkommen 10 m³

Herstellungskosten

30.233,00 €

AfA = 10 Jahre

Abschreibung/Jahr

3.023,00 €/a

+1.500,00 €/a TÜV

+ 486 € (2 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 700 € (Entsorgungskosten der GEG)

= 5.709 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

5.709 €/a : 10.000 L/a = **0,57 €/L**

Kalkulation ölhaltige Werkstattabfälle

Voraussichtliches Jahresaufkommen 800 Ltr.

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA = 10 Jahre

Abschreibung/Jahr

200,00 €/a

+ 243,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 350,00 € (Entsorgungskosten der GEG)

= 793,00 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

793 €/a : 800 L = 0,99= **1,00 €/L**

Pauschalisiertes Schiffsabfallentsorgungsentgelt

Laut Schiffsabfallentsorgungsgesetz MV ist von allen unter dieses Gesetz fallenden Schiffen, unabhängig von der tatsächlichen Entsorgung, ein pauschalisiertes Entgelt auf Schiffsabfälle zu erheben.

Berechnung Gegenstand	Prognose			Gesamt
	2011	2012	2013	
Marpol I (ölhaltige Abfälle m ³)	6	6,5	6,5	19
Marpol V (hausmüllartige Abfälle m ³)	50	55	55	160
Verwaltungs- kosten in €	737	744	750	2.231

19 m³ x 700 €/m³ Entsorgungskosten GEG = 13.300 €

160 m³ x 39,18 €/m³ Entsorgungskosten GEG = 6.269 €

Verwaltungskosten (3 % Personalkosten) = 2.231 €

Gesamt = 21.800 €

21.800 € ./ 800.000 BRZ/Eichtonnen = 0,02725 rd. 0,027 €/BRZ

800.000 BRZ setzt sich zusammen aus 725.000 BRZ aus Kalkulationskreis II-
Seehafen Ladebow und 75.000 Eichtonnen aus Kabinenschiffen.

Kalkulation Schmutzwasser

Voraussichtliches Jahresaufkommen 10.000 L

Herstellungskosten/ Abwasserwerk

0,00 €

243,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 21,00 € (Entsorgungskosten Abwasserwerk)

= 264,00 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

264,00 € : 10.000 L = 0,026 €/L=**0,03 €/L**

Kalkulation Hausmüll

Voraussichtliches Jahresaufkommen 250 m³

Herstellungskosten:

1.000,00 €

AfA = 10 Jahre

Abschreibung/ Jahr

100,00 €

+972,00 € (4 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

1.072,00 € : 250 m³ = 4,29 €/m³

+39,18 €/m³ (Entsorgungskosten der GEG)

= 43,47 €/m³

Annahmehkosten von Kleinmengen < 10 Ltr. in Hafengebühr/Liegegebühr enthalten

Kalkulation weitere Schiffsabfälle/ Rückstände etc.

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1 m³

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA/ 10 Jahre

Abschreibung/ Jahr

200,00 €

+ 243,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 39,18 € (Entsorgungskosten der GEG)

= 482,18 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung:

482,18 €/a : 1 m³ = **482,18 €/m³ = 482,00 €/m³**

Kalkulation Stauholz/Schalungen

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1,0 t

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA/ 10 Jahre

Abschreibung/ Jahr

200,00 €

+ 243,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

+ 11,20 €/t (Entsorgungskosten der GEG)

= 454,20 €/a Gesamtkosten

Gebührensatzermittlung: 454,20 €/a : 1 t = 454,20 €/t

Anlage 9

Vergleich der Hafengebühren ausgewählter vorpommerscher Häfen Angaben in Euro

Häfen Maßstab	Greifswald	Stralsund	Uecker- münde	Demmin
Hafengebühr				1 BRZ= 1m² Wasserfläche
Frachtschiffe				
BRZ/beladen	0,60	0,15	0,10	0,51/t- Hafengebühr
BRZ leer	0,60	0,08	0,08	0,10-0,20/t- Hafengeld
Eichtonnen	0,60		0,15	0,26-0,51/t- Ufergeld
Frachtgut je t				
Flüssiggut	0	0,18	0,20/BRZ	
Schüttgut	0	0,18		
Metalle	0	0,41		
Stückgut/Paletten	0	0,48		
Spezialgut	0	0,61		2,56/5,88 Container leer/beladen
Passagiere je Person			0,08	15,34 je Ein- und Ausgang pauschal
a) Liniendienst	0	0,08		
b) Kreuzfahrt	0	0,20		
Durchschnitt	0,60	0,08-0,76	0,08-0,20	0,87-1,22 (15,34)